

Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises

Allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr im Ostalbkreis gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 PBefG, §§ 6 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG (ÖPNV-Ausbildungsverkehrs-Satzung (AVS))

Auf Grund von § 3 Abs. 1. Landkreisordnung Baden-Württemberg zur Umsetzung von §§ 15 – 18 ÖPNVG wird die ÖPNV-Ausbildungsverkehrs-Satzung (AVS) wie folgt geändert:

Artikel 1:

§ 1 Abs. 2 wird ergänzt:

Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 Vereinbarungen für den kreisgrenzen überschreitenden Verkehr getroffen werden, findet die Allgemeine Vorschrift auch auf den öffentlichen Personennahverkehr auf diesen Streckenabschnitten Anwendung.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Aalen,

Klaus Pavel

Landrat